Fürsorgewesen

Allgemeine Fürsorge

Grundsätze über die Auffassung und Durchführung der Fürsorge

Die Eingliederung der Ostmark in das Deutsche Reich bedeutete für die Fürsorgetätigkeit der Stadt Wien eine bedeutsame und tiefgreifende Wende, die nicht nur die Einführung eines neuen materiellen Fürsorgerechtes brachte, sondern — und das ist das Wesentliche — eine neue geistige Einstellung schuf, die in dem nationalsozialistischen Gedanken der Volksgemeinschaft wurzelt.

Die fürsorgerische Arbeit der Gegenwart empfängt Sinn und Inhalt aus der Grundforderung, daß alle Maßnahmen des Staates der völkischen und wirtschaftlichen Wiederaufrichtung unseres Volkes, der Erhaltung und Förderung seiner geistigen und sittlichen Kräfte und somit der Sicherung seiner Zukunft zu dienen haben. Daraus ergibt sich, daß das Wohl des einzelnen nur soweit zu fördern ist, als damit dem Gesamtwohl gedient wird. Der Hilfsbedürftige soll daher nicht nur „unterstützt", sondern in den Stand gesetzt werden, sein Leben aus eigener Kraft zu führen. Es ergibt sich aber aus dem oben Gesagten auch die besondere Betreuung und Befürsorgung der Familie als Quelle deutschen Volkstums und deutscher Volkskraft.

Die Hilfe für den Hilfsbedürftigen stellt nicht mehr ein Almosen dar, wie der Liberalismus sie auffaßte, sie ist ein gesetzlich verankerter Anspruch an die Gemeinschaft, dem aber die Pflicht des Betreuten entspricht, für die empfangene Leistung selbst wieder seine eigene Kraft für die Gemeinschaft einzusetzen. Art und Maß der Hilfe werden sich nach dem Wert des einzelnen für das Volksganze richten: Ausreichende und durchgreifende Sorge für den Vollwertigen, zielsichere und straffe Hilfe für den Schwächlichen. Die beste Fürsorge ist die Anleitung zur Selbsthilfe, zur Rückkehr in die Leistungsgemeinschaft der Nation. Denn die Fürsorge ist nicht Selbstzweck, sie hat vielmehr danach zu streben, sich selbst überflüssig zu machen.

Fürsorgeorgane

Um die Handhabung der neuen reichsrechtlichen Fürsorgevorschriften im nationalsozialistischen Sinn zu gewährleisten, ist ein großer Teil der Fürsorgeräte im Einvernehmen mit den zuständigen Parteidienststellen durch weltanschaulich gefestigte Volksgenossen ersetzt worden, die überdies eine eingehende politische Schulung in abendlichen Vorträgen erhalten.

Der gleichen politischen Ausrichtung der Beamtenschaft kam in der Fürsorge besondere Bedeutung zu, da der ständige Kontakt der in der Fürsorge tätigen Beamten mit der hilfesuchenden Bevölkerung ihre nationalsozialistische Einstellung und Geisteshaltung vor allem erforderlich macht. Auf Grund dieser Erkenntnis wurden durch die Mag. Abt. 15 die notwendigen personellen Maßnahmen im Bereich der ihr unterstellten Ämter möglichst unterstützt.

Sofortmaßnahmen zur Steuerung der größten Not

Um die durch die übergroße Arbeitslosigkeit der zurückliegenden Jahre verursachten Notstände zu lindern, hat der Bürgermeister anläßlich des Überganges zur Markwährung Maßnahmen zur Aufwertung der Unterstützungssätze getroffen:

1. Dauerunterstützungen.

Die untersten Stufen der Erhaltungsbeiträge wurden um 50% erhöht; die übrigen Erhaltungsbeitragsquoten sind nach dem amtlichen Schlüssel umgerechnet und die Pfennigbeträge auf ganze Reichsmark aufgerundet worden.

Ähnlich erfuhren die drei untersten Pflegebeitragsstufen eine entsprechende Aufwertung, die übrigen Stufen waren, wie bei den Erhaltungsbeiträgen, umzurechnen. Um aber eine Benachteiligung von Personen, die kein Bargeld, sondern ein Lebensmittelpaket je Monat erhalten haben, zu vermeiden, erging die Verfügung, daß solchen Personen in Hinkunft zwei Pakete anzuweisen sind.

2. Einmalige Unterstützungen.

Die Bewilligungsgrenze der Fürsorgeämter für einmalige Aushilfen wurde von bisher S 10.— auf RM 10.— hinaufgesetzt. Die Gewährung höherer Aushilfen aus städtischen Mitteln blieb weiterhin dem Zentralfürsorgeamt vorbehalten. Die den Fürsorgeämtern eingeräumten „Bezirkskontingente für die Gewährung einmaliger Beihilfen" wurden für die erste Übergangszeit mit der Maßnahme außer Kraft gesetzt, daß eine Überschreitung des bisherigen Kontingentes in angemessenen Grenzen für zulässig erklärt wurde.

3. Sonstige Maßnahmen.

Um insbesondere das Elend der Ausgesteuerten für die nächste Übergangszeit zu mildern, wurde verfügt, daß grundsätzlich Dauerunterstützungen nicht zugleich mit dem Wegfall der Voraussetzungen (Wiederbezug der Arbeitslosenunterstützung, Arbeitsantritt usw.) einzustellen sind, sondern daß mit der Einstellung des Unterstützungsbezuges ein bis zwei Monate zuzuwarten ist, damit diese Bedürftigen sich wirtschaftlich wieder erholen können, wobei die Fürsorgeämter im Rahmen des freien Ermessens vorzugehen haben.

Die eingeleiteten staatlichen Hilfsmaßnahmen (Wiederbezug der Notstandsaushilfen) dürfen, da sie einer Verbesserung des Loses der Bedürftigen dienen sollen, nicht zur Verkürzung der gewährten Fürsorgeunterstützung führen.

Für die Übergangszeit bis zur Erstellung von Richtlinien wurde durch die Auflassung der schwerfälligen Sektionsversammlungen ein beschleunigtes Verfahren für die Zuerkennung von Dauerunterstützungen eingeführt.

Fürsorgeunterstützungen für Ausgesteuerte

Durch Verfügung des damaligen Generalfeldmarschalls Göring wurde allen seit dem 1. Jänner 1930 aus der Arbeitslosenfürsorge ausgesteuerten Personen die Notstandsaushilfe I wieder flüssig gemacht. Volksgenossen, die vor dem 1. Jänner 1930 ausgesteuert worden waren und sich in Notlage befinden, erhalten auf Grund einer Verfügung des Bürgermeisters ab 7. April 1938 eine laufende Unterstützung im Rahmen der allgemeinen Fürsorge bis zu ihrer Wiedereinschaltung in den Arbeitsprozeß.

Die Voraussetzungen für den Bezug dieser Fürsorgeunterstützung für Ausgesteuerte waren demnach:

1. Deutsche Staatszugehörigkeit,
2. Nachweis der Aussteuerung vor dem 1. Jänner 1930,
3. Notlage.

(Weibliche Personen, die vor dem 1. Jänner 1930 ausgesteuert wurden, sich aber seither verehelichten, haben, sofern sie ausschließlich im Haushalt tätig sind und seit der Aussteuerung nicht mehr in Arbeit standen, keinen Anspruch.)

Es wurden Unterhaltssätze gewährt, welche in einem bestimmten Verhältnis zur Notstandsaushilfe des Arbeitsamtes ermittelt wurden. Bei Bestehen einer Fürsorgepflicht für Kinder war eine Erhöhung der Sätze vorgesehen. Überdies konnten kinderreichen Familien Aushilfen aus normalen Fürsorgemitteln zusätzlich gewährt werden. Die Auszahlung erfolgte zweimal im Monat auf Grund einer Bezugskarte, wobei die noch bestehende Arbeitslosigkeit durch Vorlage der Vermittlungskarte des Arbeitsamtes nachzuweisen war.

Im Rahmen dieser Fürsorgeaktion sind rund 12.000 Personen in den Bezug einer laufenden Unterstützung gekommen. Bis Ende des Jahres 1938 ist die Bezieherzahl infolge des durch den Wirtschaftsaufschwung hervorgerufenen Arbeitseinsatzes auf rund 5000 Personen gesunken.

Krankenhilfe für Bezieher der Notstandsaushilfe

Generalfeldmarschall Göring hat überdies verfügt, daß auch Bezieher der Notstandsaushilfe in die Krankenversicherung einzubeziehen sind. Demnach hatten Personen, die im Bezug der Notstandsaushilfe standen oder ohne ihr Verschulden vom Bezug ausgeschlossen waren, für sich selbst (nicht auch für ihre Angehörigen) Anspruch auf die Leistungen der Krankenkasse (Arzneimittel, ärztliche Behandlung, Heilbehelfe und Krankengeld). Sie erhielten auf ihren Antrag vom Arbeitsamt einen „Ausweis für Krankenversicherung".

Da diese Personen auf die Krankenhilfe im Rahmen der allgemeinen Fürsorge verwiesen waren, ist damit eine wesentliche Entlastung städtischer Fürsorgemittel eingetreten; der Mehraufwand, welcher sich durch die Einführung der Reichsarzneitaxe ergab, konnte mehr als wettgemacht werden.

Arbeitsfürsorge, insbesondere Trennungsbeihilfen für Angehörige nach auswärts vermittelter Personen

Infolge des großen Mangels an Arbeitskräften im Altreich wurden sofort nach der Rückkehr der Ostmark ins Reich zahlreiche Volksgenossen in das Altreich auf Arbeitsplätze vermittelt. Um den Lebensunterhalt der zurückgebliebenen Angehörigen sicherzustellen, wurden die Fürsorgeämter angewiesen, größere Beihilfen zu gewähren.

Durch Verordnung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. Juni 1938 sind die Landesarbeitsämter ermächtigt worden, zur Förderung des Arbeitseinsatzes Trennungsbeihilfen zu gewähren. Das Wesen dieser Trennungsbeihilfen besteht darin, daß bei Vermittlung von Arbeitslosen nach auswärts den im Haushalt des Arbeitslosen lebenden und in ihrem Lebensunterhalt von ihm abhängigen Familienangehörigen, sofern sie sich in Notlage befinden und der Arbeitgeber nicht etwa selbst eine Trennungsbeihilfe leistet, fortlaufende Unterstützungen für eine bestimmte Dauer gewährt werden. Das Ausmaß der Trennungsbeihilfe richtet sich nach der Zahl der zu versorgenden Familienangehörigen und nach dem im Familienhaushalt vorhandenen Einkommen.

Durch diese Verfügung ist eine große Anzahl von Hilfsbedürftigen der bisher in der allgemeinen Fürsorge Betreuten aus dieser ausgeschieden. Die Trennungsbeihilfe des Fürsorgeamtes konnte auf die ersten zwei Wochen bis zur Flüssigmachung der staatlichen Trennungsbeihilfe beschränkt werden.

Der Wirtschaftsaufschwung und der damit verbundene große Bedarf an Arbeitskräften brachte ein Ineinandergreifen der Aufgabenkreise des Fürsorge- und Arbeitsamtes und eine bisher nicht gekannte Zusammenarbeit dieser Ämter. So war es vom Standpunkt des Fürsorgers ein großer Erfolg, wenn erreicht wurde, daß die Fürsorgeämter in Not befindliche kinderreiche Familienväter den Arbeitsämtern zur bevorzugten Vermittlung vorschlagen konnten. Auf diesem Wege ist damit die wirksamste Art der Fürsorge, nämlich die Rückführung des Bedürftigen in den Arbeitsprozeß, eingeleitet worden. Umgekehrt ist mit dem Arbeitsamt Wien vereinbart worden, daß Personen, welche eine Arbeit verweigern und daher vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen werden, an das zuständige Amt zu melden sind, damit auch von hier die Leistungen der Fürsorge auf den notdürftigsten Lebensbedarf eingeschränkt werden, oder, wenn eine Familie dadurch unverschuldet in Not geraten sollte, sich die Fürsorge nur diesen Personen zuwenden darf.

Behandlung jüdischer Anspruchswerber in der Fürsorge

Die Befürsorgung der Juden wurde nach folgenden Gesichtspunkten geregelt:

a) Jüdische Staatsangehörige können Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Armenfürsorge nur insoweit erhalten, als sie auf Grund der gepflogenen Erhebungen einen Unterstützungsanspruch im Sinne der Bestimmungen des 4. Abschnittes des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 besitzen.

b) Das Ausmaß der jüdischen Staatsangehörigen zu bewilligenden Zuwendungen wird in der Regel auf die Sicherung des notdürftigsten Unterhaltes abzustellen sein.

c) Juden ausländischer Staatszugehörigkeit haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen der städtischen Armenfürsorge.

d) Die Erhebungen über Unterstützungsansuchen von Juden sind mit strengster Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu pflegen. Ergeben sich zwischen den gepflogenen Erhebungen und den Parteiangaben Widersprüche, so ist das Ansuchen abzuweisen.

Familienunterstützung für Angehörige eingerückter Personen

Durch Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 13. Juli 1938 wurde verfügt, daß den Angehörigen eingerückter Personen ab 1. September 1938 laufende Unterstützungen zu gewähren sind, die aus Reichsmitteln erstattet werden. Die bisher etwa bezogene Unterstützung im Rahmen der allgemeinen Fürsorge war einzustellen.

Durch eine Verordnung des Reichsministers des Innern, verlautbart im GBl. für das Land Österreich Nr. 387/38, wurden die Unterstützungssätze neu festgelegt und wesentliche Bestimmungen des Altreiches über die Familienunterstützung eingeführt.

Die Verordnung ist von dem Gedanken getragen, die Angehörigen jener Personen, die den höchsten Dienst am Volke leisten, aus dem Rahmen der Betreuung durch die allgemeine Fürsorge herauszuheben und ihnen einen erhöhten Schutz angedeihen zu lassen.

Mit der Durchführung dieser staatlichen Auftragsangelegenheit sind die Bezirksfürsorgeverbände betraut. In Wien sind die Anträge auf Zuerkennung der Familienunterstützung bei den Bezirkshauptmannschaften einzubringen; die Mag. Abt. 15 wurde als sachbearbeitende Zentralstelle und zur Behandlung von Berufungsentscheidungen bestimmt.

Befürsorgung spanischer Flüchtlinge

Bis Mai 1938 wurden Spanienflüchtlinge, die infolge des spanischen Bürgerkrieges nach Österreich zurückgekehrt waren und die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, aus staatlichen Mitteln unterstützt. Nach Einstellung dieser Aktion erhielten diese Volksgenossen bis zu ihrer Wiedereinschaltung in den Arbeitsprozeß in angemessenen Zeitabständen Aushilfen.

Befürsorgung sudetendeutscher Flüchtlinge

In den letzten Septembertagen flüchtete eine große Anzahl deutscher Volksgenossen, durch den tschechischen Terror aus ihrer Heimat vertrieben, nach Wien. Da sie zumeist völlig mittellos waren, mußten sie sofort in Fürsorge genommen werden. Trägerin dieser Hilfsaktion war die NSV.

Außer der Hilfe im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wurden auf Grund einer Verfügung des Bürgermeisters sudetendeutsche Flüchtlinge, die in Wien keine Unterkunft fanden, in die städtischen Herbergen für Obdachlose aufgenommen und erhielten volle Verpflegung sowie ein Taschengeld von täglich 20 Pfennig. Volksgenossen, die bei Bekannten oder Verwandten Obdach erhielten, wurden laufende Unterstützungen bewilligt, und zwar für alleinstehende Personen wöchentlich RM 6.—, für kinderlose Ehepaare RM 10.—, für jedes Kind RM 3.—.

Sonderaktionen

Außer den vorangeführten Notstandsaktionen, die zur Behebung des größten Elends bestimmt waren, wurden auch aus besonderen Anlässen einmalige Hilfsaktionen durchgeführt.

So wurden zu Ostern 1938 auf Veranlassung des Reichskommissars Bürckel im Einvernehmen mit der NSV. RM 100.000.— in Mindestbeträgen von je RM 10.— an bedürftige Volksgenossen verteilt.

Außerdem wurde gleichfalls auf Grund einer Verfügung des Gauleiters Bürckel in der Zeit vom 20. bis 23. Dezember 1938 die „Spende" des Leihanstaltbesitzers Gerhold im Ausmaß von RM 200.000.— an Bedürftige verteilt. Bedacht wurden Arbeiterfamilien mit einem bis drei Kindern, die nicht im Bezug einer laufenden Kinderbeihilfe standen, mit einem Betrag von RM 40.—. Die zu beteilenden Personen sind von den Bezirksjugendämtern im Einvernehmen mit der NSV. ermittelt worden.

Einführung der Fürsorgepflichtverordnung

Die von jedem Fürsorger der Ostmark sehnlich erwartete Schaffung eines modernen Fürsorgerechtes und die Beseitigung der bisherigen Armenvorschriften, die in ihrer Entwicklung weit zurückgeblieben waren, wurde mit der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich (GBl. für das Land Österreich Nr. 397/38) verwirklicht.

Durch diese wichtige Rechtsangleichung ergaben sich nicht nur auf dem Gebiet des materiellen Rechtes und der Organisation, sondern auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht grundlegende Änderungen:

1. Materielles Recht.

a) Aufenthaltsprinzip an Stelle des Heimatrechtsprinzips. War bisher die Heimatgemeinde die endgültige Trägerin der gesetzlichen Armenfürsorge, so ist es jetzt der Fürsorgeverband, in dessen Bereich der Hilfsbedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

b) Vorbeugende Fürsorge. Die Ziele der Armenfürsorge greifen künftig über die bisherigen Leistungen weit hinaus. Während z. B. bisher die bereits eingetretene Notlage ein Erfordernis für die Gewährung der Unterstützung war, haben die Fürsorgemaßnahmen nunmehr schon dann einzusetzen, wenn die Notlage unmittelbar droht. War bisher nur die Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes Aufgabe der Fürsorge, so ist das Ziel heute, den Hilfsbedürftigen instand zu setzen, sein Leben aus eigener Kraft zu führen.

c) Art und Maß der Fürsorge. Ein wichtiger Grundsatz der Fürsorge ist nunmehr, Art und Maß der Hilfe nach dem Wert des einzelnen für das Volksganze zu bestimmen. In der Durchführung dieses Grundsatzes werden sich daher für Asoziale und Arbeitsscheue entsprechende Maßnahmen ergeben müssen.

2. Organisation.

A. Träger und Zuständigkeit. Die Stadt Wien ist zugleich Bezirks- und Landesfürsorgeverband.

Die Zuständigkeit der bisherigen Zentralstellen bleibt zunächst unverändert. Auch den Fürsorgeämtern verblieb in Angelegenheiten der offenen Armenfürsorge jener sachliche und örtliche Wirkungskreis, der ihnen nach den bisher bestandenen Vorschriften zukam.

Hinsichtlich der Zuständigkeit bei der Gewährung von einmaligen Aushilfen an in Wien wohnhafte Ausländer trat insofern eine Änderung ein, als zur Bewilligung von Aushilfen bis zum Betrag von RM 10.— die Bezirksfürsorgeämter berufen sind.

Die neuen fürsorgerechtlichen Vorschriften sehen eine Reihe neuer Zuständigkeiten vor, die dem Zentralfürsorgeamt zukommen; so insbesondere:

a) Entscheidungen nach § 13, d. V. ü. b. E. f. Vorschriften im Lande Österreich und RFV. (Versagung des Aufenthaltes und Verlangen auf Übernahme).

b) Verfügung nach § 16 d. EV. oder d. RFV. (Unterbringung in einer Arbeitsanstalt oder Beschäftigungsanstalt). Siehe jedoch III p. 7.

c) Vertretung vor Gericht bei Streitigkeiten vor dem ordentlichen Gericht (§ 18, EV.).

d) Entscheidungen gemäß § 19, EV. (Ansprüche Dritter gegen den Fürsorgeverband Wien).

e) Bewilligung über Ansuchen um Unterstützungsdarlehen (§ 11, Abs. 2, RGr.).

f) Entscheidung über Ansuchen um Bestreitung des Bestattungsaufwandes (§ 6, Abs. 2, RGr.).

Um eine möglichst vollständige Übereinstimmung der Sprengel der Fürsorgeräte mit den Ortsgruppen der NSV. herbeizuführen, wurden die Leiter der Fürsorge- und Wohlfahrtsämter angewiesen, die Fürsorgeratssprengel so einzurichten, daß eine angemessene Zahl von Fürsorgeratssprengeln mit dem Gebiet einer Ortsgruppe der NSV. übereinstimmt.

B. Beiräte. Die Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich sieht die Schaffung und Heranziehung von Beiräten vor. Sie werden beim Zentralfürsorgeamt sowie bei jedem Bezirksfürsorgeamt bestellt. Die Beiräte bei den Bezirksfürsorgeämtern sind in jenen Fällen anzuhören, in denen die Partei gegen einen Bescheid Einspruch erhebt. Da die Heranziehung der Beiräte nicht sofort möglich war, wurden die Fürsorgeämter ermächtigt, in der Zwischenzeit im Falle einer Stattgebung ohne Anhörung der Beiräte selbständig zu entscheiden; anderenfalls war das Dienststück der Mag. Abt. 15 vorzulegen.

3. Verfahren.

Die bisherigen Verfahrensvorschriften gelten weiter, soweit sich nicht aus den fürsorgerechtlichen Vorschriften der Einführungsverordnung die nachstehend angeführten Neuerungen und Änderungen des Verfahrens ergaben.

a) Verfahren von Amts wegen. Wurde bisher eine Fürsorgeleistung im allgemeinen nur auf Antrag gewährt, so haben in Zukunft die Fürsorgeorgane im Bedürfnisfall von Amts wegen einzugreifen.

b) Ansuchen um Bewilligung eines Pflegebeitrages. Ansuchen um Bewilligung eines Pflegebeitrages sind nunmehr ausschließlich beim Bezirksjugendamt des Aufenthaltsortes einzubringen. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens hat dieses Amt das Dienststück im Wege des Fürsorgeamtes an das Zentralfürsorgeamt weiterzuleiten.

c) Einspruch. Das bisherige Zweiinstanzenverfahren in Armensachen wurde abgeändert:

Der Hilfesuchende hat das Recht, sich zunächst mit einem Einspruch an die Stelle zu wenden, die seinen Einspruch entschieden hat. Führt dieses Rechtsmittel nicht zum Erfolg, kann er sich mit einem weiteren Einspruch an den Bürgermeister wenden, der endgültig entscheidet.

d) Ersatzansprüche. Neue Aufgaben sind den Fürsorgeämtern ferner durch die Vorschriften des Erstattungsverfahrens der am 1. Oktober 1938 in Kraft getretenen Fürsorgepflichtverordnung erwachsen, die um so verantwortungsvoller sind, als es sich hier um Fragen der Zuständigkeit und damit der Kostentragung handelt. Die Fürsorgeämter sind in diesem Falle Einleitungsbehörden, die Entscheidung wurde dem Zentralfürsorgeamt vorbehalten.

4. Finanzielles Erfordernis.

Die Fürsorgepflichtverordnung stellt nicht nur die Fürsorgeorgane der Stadtverwaltung vor neue große Aufgaben, sie brachte auch ein erhöhtes finanzielles Erfordernis. Es war von Anfang an vorgesehen, die Fürsorgeleistungen in dem Maße auszubauen, als sich der Kreis der Hilfsbedürftigen durch den Wirtschaftsaufschwung verringert. So konnten schon gegen Ende des Jahres 1938 die neuen Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensbedarfes hinausgegeben werden.

Die monatlichen Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes eines Hilfsbedürftigen betragen:

a) für den Haushaltsvorstand, eine Einzelperson mit einem eigenen Haushalt oder einen Alleinstehenden ohne Haushalt (z. B. in Schlafstelle) . . . . . RM 30.—
b) sonstige Haushaltsangehörige über 16 Jahre (auch die Ehefrau) . RM 15.—
c) für Minderjährige unter 16 Jahren, die im Haushalt des Hilfsbedürftigen oder von Verwandten aufsteigender Linie leben . . . RM 10.—
d) für Minderjährige unter 16 Jahren, die sich in fremder Pflege befinden (Ziehkinder) . . . . . RM 20.—

Die Richtsätze umfassen alle Aufwendungen des laufenden Lebensbedarfes, mit Ausnahme der Wohnung. Zum Richtsatz wird eine Mietbeihilfe in der Höhe des tatsächlichen Mietaufwandes, in der Regel jedoch bis zu einem Fünftel des Gesamtrichtsatzes, gewährt.

Bei der Erstellung der Richtsätze wurde auch einem Grundgedanken der nationalsozialistischen Fürsorge, der Familiennotgemeinschaft, das heißt der primären Pflicht der Familienangehörigen, füreinander einzustehen, zum erstenmal dadurch Rechnung getragen, daß die Einkünfte der im Verdienst stehenden Familienangehörigen des Haushaltes in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Andererseits bleiben gewisse öffentliche Leistungen, die beispielsweise wegen eines besonderen Verdienstes für die Volksgemeinschaft (Ehrensold der NSDAP.) oder aus bevölkerungspolitischen Erwägungen gegeben werden (Kinderbeihilfen), außer Ansatz.

Der Einführung der reichseinheitlichen Fürsorgevorschriften entspricht auch ein Ausbau der Fürsorgestatistik; es sind nunmehr in regelmäßigen Zeitabständen eingehende, nach Art der Fürsorgeleistungen gegliederte statistische Berichte an das Reichsministerium des Innern und der Finanzen nach Berlin einzusenden.

Eingemeindung

1. Rechtliche Grundlage.

Mit dem Reichsgesetz vom 1. Oktober 1938, RGBl. I, S. 443/38, sind 97 Ortsgemeinden des ehemaligen Landes Niederösterreich mit der Stadt Wien vereinigt worden. Mit 15. Oktober 1938 trat an die Stelle der bisher in diesem Gebiet ausgeübten niederösterreichischen Verwaltung die Verwaltung der Stadt Wien. In diesen Gebieten ist die bisherige Zuständigkeit der Bezirksfürsorgeverbände gemäß Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich vom 13. September 1938 (GBl. für das Land Österreich Nr. 397/38) erloschen. Die bisher von den Bezirksfürsorgeverbänden des Landes Niederdonau besorgten Geschäfte der Wohlfahrtspflege gingen, soweit sie sich auf die nunmehr mit der Stadt Wien vereinigten Gebiete beziehen, auf die Wohlfahrtsämter der Bezirkshauptmannschaften über. Die Tätigkeit der Wohlfahrtsämter wird nach dem für das Gebiet der Stadt Wien geltenden Recht ausgeübt.

2. Behörden.

In den neu eingemeindeten Gebieten wird die öffentliche Fürsorge in erster Instanz durch die Bezirkshauptmannschaften (Wohlfahrtsämter), soweit keine Zuständigkeit des Zentralfürsorgeamtes gegeben ist, ausgeübt. Die Geschäfte der Bezirkshauptmannschaft in Wohlfahrtsangelegenheiten sind im Wohlfahrtsamt zusammengefaßt. Ihre Amtsbezeichnung lautet: „Bezirkshauptmannschaft... Wohlfahrtsamt ...". Im Bereich der Bezirkshauptmannschaft für den 24. und 25. Bez. wird für den 25. Bez. mit dem Sitz in Rodaun eine Dienststelle des Wohlfahrtsamtes Mödling mit der Bezeichnung: „Bezirkshauptmannschaft Mödling, Wohlfahrtsamt, Dienststelle Liesing und Rodaun" errichtet. Das Wohlfahrtsamt der Bezirkshauptmannschaft gliedert sich in zwei Abteilungen „Allgemeine Fürsorge" und „Jugendfürsorge". Das Personal des Wohlfahrtsamtes ist insoweit dem Bezirkshauptmann unterstellt, als nicht mit den sachlich zuständigen Zentralstellen das Einvernehmen zu pflegen ist.

3. Besondere Organe des Wohlfahrtsamtes der Bezirkshauptmannschaft.

Im Bereich des Wohlfahrtsamtes werden die Fürsorgegeschäfte außerhalb seines Amtssitzes von folgenden Organen besorgt:

a) Fürsorgeräte, die auch früher schon eingesetzt waren. Bezüglich Besetzung der Fürsorgeratstellen wird auf das unter Abs. II Gesagte verwiesen.

b) Amtsstellen. Die Aufgaben der Amtsstellen in Fürsorgeangelegenheiten erstrecken sich auf die Auszahlung von Bargeldaushilfen, Entgegennahme von Fürsorgeansuchen, Ausfertigung von Armuts-, Mittellosigkeits- und Armenrechtszeugnissen sowie auf die Durchführung von Aufträgen des Wohlfahrtsamtes.

c) Beiräte. Am Sitz jedes Wohlfahrtsamtes werden Beiräte wie bei den Fürsorgeämtern bestellt.

4. Zuständigkeit des Wohlfahrtsamtes.

a) Sachliche Zuständigkeiten. Grundsätzlich werden die Agenden der allgemeinen Fürsorge, die bisher dem Bezirksfürsorgerat oblagen, soweit sie nicht dem Zentralfürsorgeamt vorbehalten sind, nunmehr vom Wohlfahrtsamt durchgeführt. So kommt unter anderem die Bewilligung von Dauerunterstützungen und deren Überweisung mittels Dauerschecks ebenso wie die Bewilligung einmaliger Aushilfen dem Wohlfahrtsamt (Abteilung „Allgemeine Fürsorge") zu.

b) Örtliche Zuständigkeit. Die örtliche Zuständigkeit des Wohlfahrtsamtes der Bezirkshauptmannschaft blieb nach Maßgabe der unter Punkt 1 angeführten Bestimmungen aufrecht; die Zuständigkeit der Amtsstellen wurde neu festgesetzt.

5. Besondere Verfahrensvorschriften.

a) Anträge auf Kostenersatz gemäß § 19 der Verordnung vom 3. September 1939 (GBl. für das Land Österreich Nr. 397/38) sind dem Zentralfürsorgeamt zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

b) Akten über Fürsorgeleistungen, welche die Stadt Wien als Landesfürsorgeverband gewährt, sind in gesonderte Vormerkung zu nehmen.

6. Bereitstellung der Mittel.

Für die Übergangszeit waren die für die Fürsorgeleistungen notwendigen laufenden Geldmittel aus den bisher zur Verfügung stehenden Postsparkassenkonten oder von den nicht gesperrten Spareinlagekonten zu bedecken.

Um einen Überblick über die derzeitige Finanzgebarung der Wohlfahrtsämter zu gewinnen, wurden sie angewiesen, mit Stichtag vom 14. Oktober 1938 einen Probeabschluß dem städtischen Finanzamt vorzulegen. Weiters wurden die Zeichnungsberechtigten neu festgestellt. In der Folge sind die Konten und Spareinlagen der Wohlfahrtsämter von den inzwischen eingerichteten Rechnungs- und Kassendiensten der zuständigen Bezirkshauptmannschaften übernommen und der gesamte Zahlungsverkehr des Wohlfahrtsamtes über diese Stellen geleitet worden.

Bei den Amtsstellen wurden Handverlage errichtet, die allmonatlich bei der Bezirkshauptmannschaft abzurechnen und von dieser nach Bedarf zu ergänzen sind.

Unterstützung von Lebensgefährtinnen eingerückter Personen

Die fortschreitende geistige und tatsächliche Überwindung einer rückständigen Ehegesetzgebung und Bevölkerungspolitik, der wirtschaftliche Aufschwung in der Ostmark, nicht zuletzt die besondere Würdigung des Wehr- und Arbeitsdienstes begründen eine bevorzugte fürsorgerische Betreuung der Lebensgefährtin des Eingerückten, die keinen Anspruch auf Familienunterstützung hat. Der Bürgermeister hat für diese Volksgenossinnen die Gewährung von laufenden Unterstützungen aus öffentlichen Fürsorgemitteln genehmigt.

a) Anspruchsberechtigung. Der zum Wehr- oder Arbeitsdienst eingerückte Lebensgefährte mußte vorher ganz oder zum überwiegenden Teil der Ernährer gewesen sein und überdies ein halbes Jahr vorher im gemeinsamen Haushalt mit der Lebensgefährtin gelebt haben. Außerdem muß die Unterstützungswerberin durch die Einrückung des Lebensgefährten in Notlage geraten sein. Die Kinder der Lebensgefährtin sind unterstützungsberechtigt, wenn der Einberufene Ernährer war und ihnen kein Anspruch auf Familienunterstützung zukommt.

b) Höhe der Unterstützung. Die anspruchsberechtigte Lebensgefährtin erhält eine wöchentliche Unterstützung von RM 8.—; für jedes Kind, das keine Familienunterstützung erhält, jedoch im Sinne der gegenständlichen Verfügung anspruchsberechtigt ist, wurde ein wöchentlicher Unterstützungssatz von je RM 3.— vorgeschrieben. Die Unterstützung wird im voraus gewährt.

Städtische Brennstoffaktion 1938/39

Im Winter 1938/39 wurde das der NSV. übertragene Winterhilfswerk des deutschen Volkes erstmalig in der Ostmark durchgeführt, so daß die bisherige Winterhilfe, deren Vollzug der Mag. Abt. 15 oblag, wegfallen konnte. Da nach der Auflösung der zahlreichen Fürsorgevereine und insbesondere auf Grund entsprechender Vereinbarungen mit der NSV. Doppelbefürsorgung nicht mehr zu befürchten war, ist das Fürsorgebuch der Wiener Winterhilfe aufgelassen und eingezogen worden. Im Rahmen des WHW. wurden unter anderem auch große Mengen von Brennstoffen an die Bedürftigen verteilt. Trotz dieser zusätzlichen Leistungen führte die Stadt Wien eine eigene Brennstoffaktion im Rahmen der gesetzlichen Fürsorge durch. Diese städtische Aktion wurde organisatorisch in das WHW. des deutschen Volkes in der Weise eingebaut, daß über Anweisungen der Fürsorgeämter Kohlengutscheine des WHW. durch die NSV.-Ortsgruppen an bedürftige Personen verteilt wurden. Dadurch war eine Doppelbefürsorgung ausgeschlossen. Die Verrechnung der Kohlengutscheine, die mit dem Aufdruck „Stadt Wien — Wohlfahrtsamt" versehen sind, erfolgt zentral durch die Mag. Abt. 15.

Schaffung eines Sachbeihilfenlagers

Innerhalb der Aktion „Wiener Winterhilfe" sind vor dem Umbruch Sammlungen von Warenspenden zu dem Zweck durchgeführt worden, diese bedürftigen Personen auszufolgen. Für die Aufbewahrung und Ausgabe war ein zentrales Magazin geschaffen worden, von wo aus auch neu angekaufte Waren (Schuhe für Kinder und Erwachsene, Anschaffung von neuen Kleidern aus gespendeten Stoffen usw.) ausgegeben wurden.

Bei Auflassung der Aktion „Wiener Winterhilfe" waren noch Warenvorräte vorhanden, die später auf jeweiligen Antrag der Fürsorgeämter an bedürftige Volksgenossen ausgegeben wurden. Da sich die Einrichtung eines zentralen Wareneinkaufs- und -ausgabenmagazins im Rahmen der allgemeinen Fürsorge sehr bewährte, wurde gegen Ende des Jahres der Antrag gestellt, diese Einrichtung auszubauen und auf eine breite Basis zu stellen. Der Ausbau des Sachbeihilfenlagers erfolgte jedoch erst in den ersten Monaten des Jahres 1939.

Auflassung der Wärmestuben

Durch eine Verordnung des Stillhaltekommissars wurde der Wärmestubenverein aufgelöst und die im Eigentum des Vereines stehenden Gebäude oder das Inventar und allfällige Mietrechte der NSV. zugesprochen. Infolge dieser Verfügung und insbesondere auch deshalb, weil der wirtschaftliche Aufschwung und die ausgedehnten sonstigen Hilfeleistungen das Auslangen mit den Herbergen für Obdachlose ermöglichten, wurden die bisher in den Wintermonaten durch die städtische Fürsorge betriebenen Wärmestuben gänzlich aufgelassen.

Stiftungen

Anläßlich der Auflassung der Mag. Abt. 13 wurde angeordnet, daß die Verwaltung der städtischen Stiftungen in den Geschäftsbereich der Mag. Abt. 15 zu übernehmen ist. Das Stiftungswesen ist in Neuordnung begriffen. Auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938 über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden (GBl. 136/38) hat der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände verfügt, daß mit der Beseitigung nicht mehr zeitgemäßer Stiftungen eine Zusammenfassung der zersplitterten, vielfach unbedeutenden und zur Erreichung des Stiftungszweckes unzureichenden Stiftungsmittel in neu zu errichtenden Stiftungen zu erfolgen hat. Die bisher durch die Stadt Wien verwalteten Stiftungen werden zum überwiegenden Teil aufgelöst und in andere Sammelstiftungen, verwaltet durch Organisationen öffentlichen Rechtes, eingewiesen. In die Verwaltung der Stadt Wien wurde die ehemalige Leopold-Ritter-von-Rosenstein-Armen-Stiftung in Hernals unter der Bezeichnung „Vereinigte Wiener Armen-Geldstiftung" übernommen, aus welcher durch Einweisung des Vermögens zahlreicher aufgelöster Stiftungen eine große, finanziell leistungsfähige Stiftung entstehen soll, deren Erträgnisse für Zwecke der zusätzlichen Fürsorge bestimmt sind.

Zentralfürsorgeamt

Bei Betrachtung der Tätigkeit des Zentralfürsorgeamtes im Umbruchsjahr muß zwischen drei Zeitabschnitten unterschieden werden.

Der erste Abschnitt, welcher vom Beginn des Jahres bis zum 13. März reicht, stand im Zeichen der fortschreitenden Verelendung der Bevölkerung.

Der zweite Jahresabschnitt vom 13. März bis 30. September brachte ein bedeutendes Anwachsen der Unterstützungsansuchen. Dies erklärt sich aus der begreiflichen Hoffnung der verarmten Bevölkerungskreise, daß nunmehr im erhöhten Ausmaß Hilfe einsetzen werde. Es wurden daher auch Personen um Unterstützungen vorstellig, die bisher nicht als unterstützungsfähig betrachtet worden waren; dementsprechend wurde in dieser Zeit auch ein bedeutendes Anwachsen des Parteienverkehres festgestellt.

Da den durch jahrelange Arbeitslosigkeit verelendeten Hilfsbedürftigen zunächst die Möglichkeit gegeben werden mußte, bei Arbeitsantritt die notwendigsten Anschaffungen zu bestreiten, wurden solche Personen zunächst weiterbetreut. Der einsetzende wirtschaftliche Aufschwung kam daher im Berichtsjahr in der Zahl der Unterstützten und im Ausmaß der Unterstützungen noch nicht zum Ausdruck.

Der dritte Jahresabschnitt vom 1. Oktober bis zum Jahresende wurde durch das Inkrafttreten der Fürsorgepflichtverordnung, durch die am 15. Oktober erfolgte Eingemeindung und den infolge der Oktoberereignisse einsetzenden sudetendeutschen Flüchtlings- und Rückwandererzustrom gekennzeichnet.

Das Inkrafttreten der Fürsorgepflichtverordnung, welche die bisher von den Heimatgemeinden getragenen Lasten der gesetzlichen Armenpflege den Fürsorgeverbänden nach dem Grundsatz des gewöhnlichen Aufenthaltes zuweist, brachte eine grundlegende Änderung und Vermehrung der Fürsorgeverwaltungsaufgaben mit sich.

Dem Zentralfürsorgeamt wurde hiebei die Führung der Erstattungsangelegenheiten auf Grund der nunmehrigen Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der Leistungen offener Fürsorge aller Dienststellen des Landes- und Bezirksfürsorgeverbandes Wien zugewiesen; ebenso auch die Bewilligung der nach der RFV. als Fürsorgeleistung geltenden Darlehen und Beerdigungsbeiträge.

Ein neuer Tätigkeitsbereich erwuchs auch in der ersten Befürsorgung der sudetendeutschen Flüchtlinge und der Rückwanderer. Alle diese Mehrleistungen wurden ohne Personalvermehrung bewältigt.

Die Bewältigung der Aufgaben des Zentralfürsorgeamtes erfolgte in folgenden Referaten:

1. Zwölf Familienreferate, welche alle nicht den Spezialreferenten vorbehaltenen Agenden besorgten.

2. Aufnahmestelle (welche von einem Primararzt und einem Verwaltungsbeamten geführt wurde) zur Bearbeitung der Ansuchen um Aufnahme Erwachsener in geschlossene Armenpflege.

3. Referat zur Befürsorgung der im Ausland wohnhaften Wiener und bis zum 1. Oktober auch der in Wien wohnhaften Altreichsdeutschen.

4. Referat zur Behandlung der Ansuchen um Unterstützungsausweise und der Rückersatzansprüche fremder Gemeinden für die an Wanderer im Sinne der Heimatgesetznovelle 1935 erfolgten Naturalunterstützungen.

5. Bis 30. April: Referat zur Bearbeitung besonders zugewiesener Fälle.

6. Regreßreferat zur Geltendmachung der Rückersatzansprüche der Stadt Wien gegen fremde Gemeinden, Krankenkassen, unterhaltspflichtige Angehörige und Verlassenschaften für in der Zeit vor dem 1. Oktober gewährte Unterstützungen.

7. Ab 17. November Erstattungsreferat zur Geltendmachung der Rückersatzansprüche und Leistung von Rückersätzen nach den Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung gegenüber fremden Fürsorgeverbänden, Krankenkassen, unterhaltspflichtigen Dritten und Verlassenschaften.

8. Ärztliche Untersuchungsstelle zur Begutachtung der Ansuchen um Heilbehelfe, konservative Zahnbehandlung und Zahnersatz.

Dem Zentralfürsorgeamt waren zur Durchführung seiner Geschäfte nach dem Stande vom Dezember 1938 zugeteilt:

1 Leiter, 3 Konzeptsbeamte, 14 Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes, 4 Beamte der Gruppe II b, 9 Beamte der Gruppe III, 10 Kanzleibeamte, 6 Amtsgehilfen, 1 Angestellter der Gruppe VII und 2 Angestellte der Gruppe VIII, außerdem waren dem Amte auch 8 Vertragsbeamte zugeteilt. Den ärztlichen Dienst versah ein Primararzt des Gesundheitsamtes.

In den einzelnen Geschäftszweigen sind folgende Leistungen aufzuweisen:

Laufende Unterstützungen

Für die in den Bezirken XXII bis XXVI wohnhaften Personen erfolgte die Bewilligung der laufenden Unterstützungen in den Wohlfahrtsämtern dieser Bezirke.

1. Pflegebeiträge.

Bezüglich der in Wien wohnhaften Kinder erfolgten die Bewilligungen auf Grund von Anträgen der Bezirksjugendämter und Bezirksfürsorgeämter der Bezirke I bis XXI. Es wurde über 21.176 Anträge entschieden.

Der Stand der unterstützten Kinder betrug am 31. Dezember 1938:

in Wien I bis XXI	17.129
in Wien XXII bis XXVI	536
außerhalb Wiens im Inland	1.623
" " " Ausland	136
	19.424

Der Gesamtaufwand im Jahre 1938 betrug RM 3,710.635.93 gegenüber S 6,416.973.18 im Vorjahr.

2. Erhaltungsbeiträge (für erwerbsunfähige Personen und minder erwerbsfähige Personen).

Bezüglich der in Wien wohnhaften Personen erfolgten die Bewilligungen auf Grund von Anträgen der Bezirksfürsorgeämter. Es wurde über 40.742 Anträge entschieden.

Der Stand der unterstützten Personen betrug am 31. Dezember 1938:

in Wien in den Bezirken I bis XXI	54.273
in Wien in den Bezirken XXII bis XXVI	525
in Wien, städtische Herberge	279
außerhalb Wiens im Inland	513
" " " Ausland	109
	55.699

Der Gesamtaufwand im Jahre 1938 betrug RM 12,359.873.43 gegenüber S 16,920.931.02 im Vorjahr.

Einmalige Aushilfen

Ab 1. Oktober wurden gemäß den Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung Aushilfen nur an in Wien wohnhafte Personen verliehen. Ein namhafter Teil dieser Aushilfen betraf Baraushilfen und Bezahlung von Reiseguttransportkosten für Rückwanderer.

Im Jahre 1938 wurden Aushilfen erteilt:

Geldaushilfen in	8294	Fällen	RM 165.109.29
Geldaushilfen ins Ausland in	18	„	RM 1.028.51
Zinsaushilfen in	188	„	RM 4.300.21
Fahrtempfehlungen in	840	„	RM 8.865.12
Lebensmittelpakete in	484	„	RM 907.—
Speiseanweisungen in	397	„	RM 104.19
Vorschüsse auf Erhaltungsbeiträge			RM 7.035.33
		Gesamtaufwand	RM 194.512.49

Bürgerspitalfonds

Aus den Erträgnissen des Fonds wurden für Aushilfen und Erhaltungsbeiträge an Bürger RM 106.424.63 verausgabt.

Armenkrankenfürsorge

1. Ärztliche Untersuchungsstelle.

Die ärztliche Überprüfung vor Ausgabe von Armenanweisungen für den Bezug von Insulin, Neosalvarsan und Bismogenol erfolgte im Krankenhaus Lainz oder im Gesundheitsamt.

Die ärztliche Begutachtung der Notwendigkeit von Heilbehelfen von ambulatorischer Heilbehandlung, konservativer Zahnbehandlung und von Zahnersatz erfolgte viermal wöchentlich während ein bis zwei Stunden durch einen Arzt des Gesundheitsamtes.

Die Zahl der diesbezüglichen Untersuchungen betrug rund 9000. Von den Ansuchen wurden rund 30% abgewiesen. Die Abweisungen betragen ausschließlich Ansuchen um Zahnersatz.

2. Ausgaben für Heilbehelfe.

Für Bandagen, Fußeinlagen, orthopädische Schuhe, Augenprothesen, Zahnprothesen, Brillen und für Ankauf von Fahrstühlen zur leihweisen Überlassung an Parteien wurden in 5729 Fällen insgesamt RM 109.920.20 ausgegeben.

In diesem Betrag sind die an fremde Gemeinden und Fürsorgeverbände geleisteten Rückersätze nicht enthalten.

Transportkosten und Hebammenentschädigungen

Die Ausgaben für Hebammenentschädigungen in 348 Fällen betrugen . . . . . RM 8.731.60

Die Ausgaben für Krankentransporte mittels anderer als städtischer Fuhrwerke in 589 Fällen betrugen . . . . . RM 10.287.71

Aufnahmestelle

Die Aufnahmestelle bearbeitete die Ansuchen von Parteien über Antrag von Fürsorgeämtern und auswärtigen Fürsorgebehörden sowie über fernmündliche Dringlichkeitsanträge der Armenärzte, ebenso über im Sinne des § 8, Abs. 2, der 1. Durchführungsverordnung zum Krankenanstaltengesetz erfolgende Anträge öffentlicher Spitäler.

Die Überprüfung der Fälle erfolgte bezüglich der in Wien wohnhaften Gesuchswerber durch Hausbesuche, die vom Arzt und einem Verwaltungsbeamten gemeinsam vorgenommen wurden; ansonsten nach der Aktenlage. Nach dem 15. Oktober erstreckten sich diese Hausbesuche auch auf die eingemeindeten Bezirke.

Links: Die Elendsviertel von Hasenleiten werden abgebrochen. Die Bewohner übersiedelten in den Neubau

Unten: Am Laaer Berg entsteht ein großer Park, wo früher Ödland war

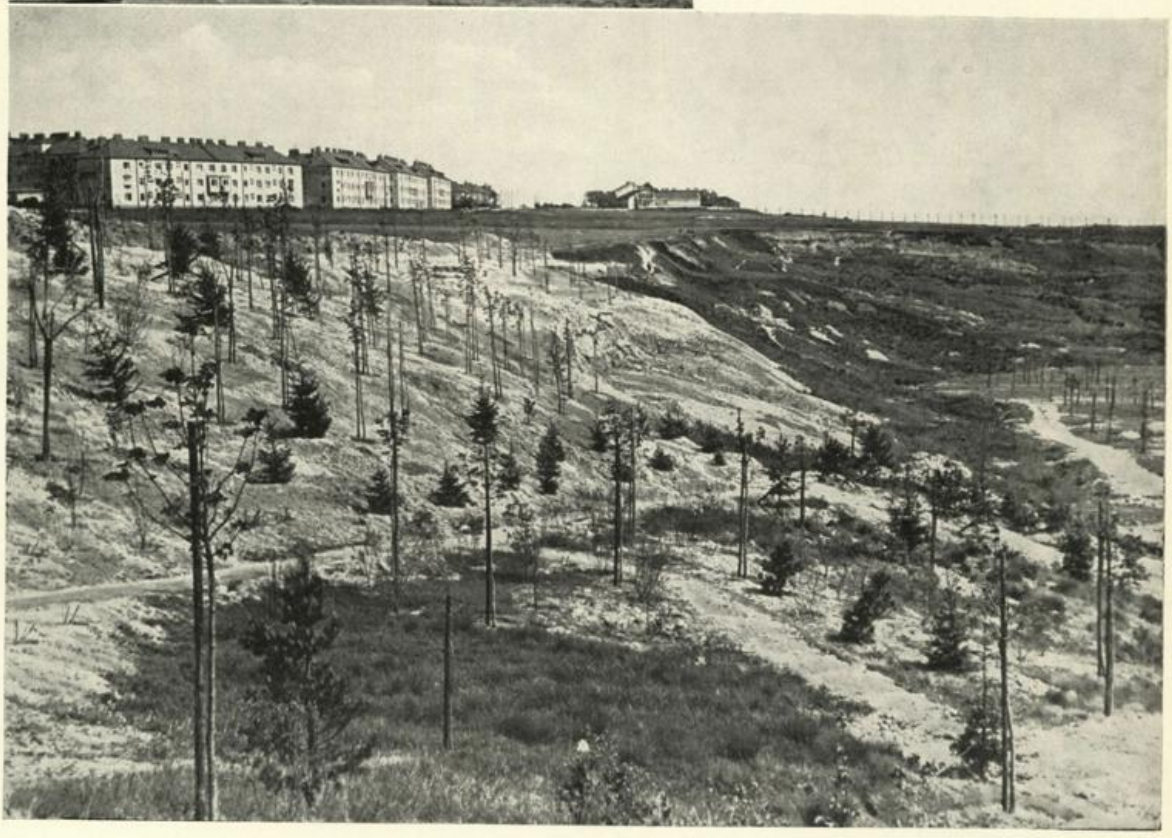

Ansuchen um Entlassung aus der geschlossenen Armenpflege wurden von der Aufnahmestelle des Zentralfürsorgeamtes oder von der im Versorgungshaus Lainz tagenden Fürsorgekommission entschieden.

Die Aufnahme erfolgte größtenteils in städtische Anstalten, fallweise in private Anstalten oder auswärtige Bezirksarmenhäuser gegen Übernahme der Verpflegskosten durch die Gemeinde Wien oder ab 1. Oktober durch den Landes- und Bezirksfürsorgeverband Wien.

Die Zahl der behandelten Anträge betrug 6316, Hausbesuche erfolgten 3539. Von den erledigten Fällen betrafen ungefähr ein Drittel Anträge von Spitälern und ungefähr ein Viertel Anträge von Armenärzten. Die Zahl der Aufnahmen betrug 5203, hievon in eigene Anstalten 5149 und in fremde Anstalten 54.

Fürsorge für Wanderer

Es langten rund 65.000 Rückersatzforderungen fremder Gemeinden und Bezirksfürsorgeräte für gewährte Verpflegungen und Nächtigungen in Wanderherbergen sowie Beistellung von Sachaushilfen ein, die an Wiener ohne ständigen Aufenthalt (Wanderer) gewährt worden waren. Hievon wurden 62.744 Einzelunterstützungen rückersetzt. Der Gesamtaufwand betrug RM 58.138.64.

Gemäß der Heimatgesetznovelle 1935 waren bis 30. September 1938 an Personen ohne ständigen Wohnsitz Unterstützungsausweise auszustellen. Im Berichtsjahr wurden 589 Unterstützungsausweise neu ausgestellt oder verlängert. Mit Inkrafttreten der Fürsorgepflichtverordnung entfiel die gesetzliche Grundlage dieses Fürsorgezweiges. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt wurde jedoch mit Rücksicht auf die nunmehr bestehenden Arbeitsmöglichkeiten die Ausstellung der Unterstützungsausweise eingestellt. Nach dem 1. Oktober erfolgten daher nur mehr die Abwicklungsarbeiten dieses Referates.

Regreß- und Erstattungsreferat

Das Regreßreferat behandelte die Rückersatzansprüche der Gemeinde Wien aus Leistungen der offenen Armenpflege einschließlich der Armenkrankenpflege gegen fremde Gemeinden und Bezirksfürsorgeräte sowie gegen Krankenkassen, unterhaltspflichtige Angehörige und Verlassenschaften.

Zivilrechtlich geltend zu machende Ansprüche wurden, insoweit die außergerichtliche Eintreibung nicht möglich war, der Mag. Abt. 12 zur Geltendmachung im Prozeßweg bekanntgegeben.

Seitens inländischer Armenbehörden erfolgten die Rückersätze meist klaglos, wenn auch manchmal erst nach langwierigen Verhandlungen. Rückersatzansprüche gegen ausländische Gemeinden waren meist uneinbringlich.

Die Rückersatzansprüche gegen die zivilrechtlich hiezu verpflichteten Personen erwiesen sich mit Rücksicht auf die zu Beginn des Jahres noch bestehende allgemeine Notlage als schwer durchsetzbar. Obwohl zahlreiche Verpflichtete im Laufe des Jahres in Arbeit eingestellt wurden, mußte ihnen mit Rücksicht auf die vorhergegangene oft jahrelange Arbeitslosigkeit eine längere Schonfrist gewährt werden.

Rückersatzansprüche gegen Krankenkassen waren geringfügig, da in Fällen bestehender Kassenzugehörigkeit die Mehrzahl der Parteien mit ihren Begehren an die Kasse gewiesen wurden.

Die Rückersatzansprüche an Verlassenschaften nach Beziehern von Erhaltungsbeiträgen waren hingegen ziemlich erfolgreich.

Dem Regreßreferat oblag auch die Rückersatzleistung an fremde Gemeinden für die außerhalb Wiens wohnhaften Wienern gewährten einmaligen Unterstützungen sowie der Rückersatz für die während der Eingemeindungsverfahren seitens der bisherigen Heimatgemeinden gewährten einmaligen und laufenden Unterstützungen.

Mit Inkrafttreten der Fürsorgepflichtverordnung änderten sich insbesondere die Grundlagen des Behördenregresses. Zur Ausübung der gesamten Regreßtätigkeit nach den nunmehr geltenden Bestimmungen wurde Mitte November das Erstattungsreferat geschaffen, das im Namen des Landes- und Bezirksfürsorgeverbandes Wien die Ersatzansprüche gegen fremde Fürsorgeverbände geltend zu machen wie auch die Forderungen dieser Fürsorgeverbände zu behandeln hatte. Außerdem wurden von diesem Referat auch alle übrigen Regreßangelegenheiten übernommen. Dem bisherigen Regreßreferat oblag nur mehr die Abwicklung der bereits anhängigen Angelegenheiten.

Die Ausgaben für Rückersätze an fremde Gemeinden oder Fürsorgeverbände betrugen:

Für Erhaltungs- und Pflegebeiträge	RM	17.610.06
„ Aushilfen	RM	340.88
„ Heilbehelfe	RM	1.250.42
Rückersätze an das Ausland für Aushilfen	RM	1.028.51
	RM	20.229.87

Die Einnahmen betrugen:

Von Privaten	RM	40.440.13
Hievon aus 27 Verlassenschaften	RM	13.244.07
Von Gemeinden und Fürsorgeverbänden	RM	105.231.70
Verschiedenes	RM	241.87
Rückersätze für laufende Unterstützungen gem. § 23 RFV. (diese RE. scheinen in der Eingangsrubrik, weil auf Int. Konto verbucht, nicht auf).	RM	8.299.36
Die Gesamteinnahmen betrugen	RM	154.913.05

Grundbücherliche Sicherstellungen erfolgten in zwei Fällen mit einem Gesamtbetrag von RM 1464.—.

Kassa

Die Auszahlungen erfolgten an 303 Tagen an durchschnittlich 110 Parteien täglich.

Kanzlei

Im Berichtsjahr wurden 65.895 einlangende Akten protokolliert; hievon entfielen 2248 Protokollierungen auf das Mitte November neugeschaffene Erstattungsreferat.

Die Zahl der abgefertigten und rücklangenden Akten betrug rund 122.000. Der Schalterdienst wurde von rund 3500 Parteien in Anspruch genommen.

Jugendfürsorge

Die Mag. Abt. für Jugendfürsorge besorgte folgende Aufgaben:

1. Die Generalvormundschaft (im erweiterten Wirkungskreis).
2. Die offene Fürsorge:
   a) Schwangerenberatung, Mutterhilfe, Wohlfahrtsmilch für Schwangere,
   b) Erfassung der Geburtsfälle,
   c) Säuglingswäscheaktion,
   d) Mutterberatung,
   e) Frischmilchaktion für Kinder Arbeitsloser,
   f) Kinderausspeisung,
   g) Fürsorge in Kindergarten und Schule,
   h) Erziehungsberatung,
   i) Geld- und Sachbeihilfen,
   k) Familienschutz und Familienfürsorge,
   l) Fürsorgefahrscheine.
3. Die geschlossene Fürsorge (Anstalten oder Pflegestellen).
4. Die Krankenhausfürsorge.
5. Die Betriebsführung der Kindergärten und Horte (Jugendheime).
6. Die Erholungsfürsorge.
7. Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung der schulentlassenen Mündel des Jugendamtes.
8. Die Lehrlingsfürsorge.

9. Die Ziehkinderaufsicht, das ist die durch das Ziehkindergesetz angeordnete Aufsicht über alle in Wien in Privatpflege oder in privaten Anstalten untergebrachten Ziehkinder.

10. Die Überwachung der Kinderarbeit nach dem Kinderarbeitsgesetz.

11. Soziale Frauenschule der Stadt Wien.

Der Mag. Abt. 14 als Zentralstelle fielen die organisatorischen und grundsätzlichen und sonst zweckmäßig zentral zu behandelnden Fragen der jugendamtlichen Tätigkeit zu. Der Mag. Abt. 14 unterstehen zur Ausübung der Jugendfürsorge in den einzelnen konkreten Fürsorgefällen 14 Bezirksjugendämter. Durch die Schaffung von Groß-Wien wurden fünf Wohlfahrtsämter neu eröffnet, die in Ausübung der Jugendfürsorge ebenfalls der Mag. Abt. 14 unterstehen.

An der Spitze jedes Bezirksjugendamtes sowie jedes Wohlfahrtsamtes steht ein Konzeptsbeamter, dem die notwendige Zahl von Amtsvormündern, Sprengelfürsorgerinnen und Kanzleibeamten zugeteilt ist. Mit Ende 1938 standen im Dienste des Jugendamtes:

70 Amtsvormünder (hievon 15 Hauptfürsorgerinnen),
196 Hauptfürsorgerinnen und
116 Fürsorgerinnen.

Die Zahl der Fürsorgesprengel betrug 255. Im Berichtsjahr wurden 59.388 Kinder als Schützlinge betreut, hievon waren 26.504 Ziehkinder.

1. Generalvormundschaft.

Die Rechtsfürsorge der Abteilung 14 hat im Berichtsjahr insofern eine Änderung erfahren, als laut Entscheidung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 31. August 1938 der Kreis jener Kinder, der der städtischen Generalvormundschaft automatisch anfällt, auf die Kinder eingeschränkt wurde, die keine Juden im Sinne des § 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I, S. 1333) und keine Zigeuner sind.

Die Zahl der Mündel und Kuranden betrug am 31. Dezember 1938 für die Bezirksjugendämter 24.832, für die Wohlfahrtsämter 5498, zusammen 30.330, gegen 24.402 Mündel und Kuranden der Bezirksjugendämter am 1. Jänner 1938.

In 9089 Fällen, das sind 29,96% der Mündel und Kuranden, wurden unwillige Unterhaltspflichtige (Kindesväter, Kindesmütter usw.) verhalten, die Unterhaltszahlungen an die Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämter zu leisten.

Im Berichtsjahr wurden durch die Bezirksjugendämter und die ab 15. Oktober 1938 neugeschaffenen Wohlfahrtsämter an Unterhaltsbeiträgen und Kosten

in Empfang verrechnet . . . . . RM 1,020.614.34
zur Verausgabung gelangten . . . . . RM 1,009.654.—

davon wurden überwiesen:

1. an die Stadt Wien
   a) zur teilweisen Deckung aufgelaufener Verpflegskosten usw. . . . . RM 177.280.58
   b) als Ersatz für die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung der Mündel . . . . . RM 18.368.44
2. an die bezugsberechtigten Parteien . . . . . RM 814.004.98

Zur Erzielung der einheitlichen Verrechnung in den Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämtern sowie der genauen Einhaltung der für die Kassen- und Rechnungsführung bestehenden Vorschriften wurden durch ein Organ der Mag. Abt. 14 fallweise Revisionen vorgenommen.

Im Berichtsjahr wurden 338 Prozesse geführt, 151 gerichtliche Vergleiche geschlossen, 66 Rechtsmittel gegen gerichtliche Urteile ergriffen und 2750 Exekutionen geführt.

Auf Grund der erweiterten Vormundschaft wurden bei den Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämtern 2626 Unterhaltsvergleiche geschlossen.

Die dem Jugendamt im Berichtsjahr gemeldeten außerehelichen Geburtsfälle

von . . . . . 1420 Knaben
und . . . . . 1334 Mädchen

zusammen . . . 2754 a.-e. Geburtsfälle

wurden an die Bezirksjugend- und Wohlfahrtsämter der
Stadt Wien in . . . . . 2293 Fällen (83,26%)
" " Landesberufsvormundschaften Niederdonau in . . . . . 392 " (14,24%)
" " Berufsvormundschaften in den übrigen Gauen der Ostmark in . . . . . 69 " (2,50%)
zur Eröffnung der Vormundschaft weitergeleitet.

2. Offene Fürsorge.

a) Schwangerenberatung, Mutterhilfe, Wohlfahrtsmilch für Schwangere: In sechs städtischen Schwangerenberatungsstellen nahmen drei nebenamtlich tätige Fachärzte für Gynäkologie in 290 Beratungszeiten 8035 Untersuchungen schwangerer Frauen vor. Davon waren 3152 Erstaufnahmen. 2679 Frauen bewarben sich um die Mutterhilfe, 876 davon haben private Schwangerenberatungsstellen, insbesondere die des Fürsorgevereines „Volkspatenschaft", gemäß einer getroffenen Abmachung besucht. Von den Bewerberinnen erhielten 1232 die volle Prämie von S 40.— oder RM 30.— ausgezahlt. 526 bekamen wegen verspäteter Anmeldung Teilbeträge. Für diese Fürsorgemaßnahmen wurden RM 46.867.49 aufgewendet, außerdem für Blutuntersuchungen RM 3154.66.

Bedürftige Schwangere vom siebenten Monat an haben in den Bezirksjugendämtern im Rahmen der Aktion „Wohlfahrtsmilch" Anweisungen für verbilligten Milchbezug erhalten. Es wurden rund 8000 Blocks ausgegeben.

b) Erfassung der Geburtsfälle: Die Geburtsfälle werden durch die den Hebammen vorgeschriebenen Geburtsanzeigen erfaßt. In allen Entbindungsanstalten und geburtshilflichen Abteilungen arbeiten Verbindungsfürsorgerinnen der Mag. Abt. 14, die für die Patientinnen die notwendigen und möglichen Fürsorgemaßnahmen einleiten und bei außerehelichen Geburten durch Erhebungen die Grundlagen für die Übernahme der Vormundschaft durch die Bezirksjugendämter oder auswärtigen Stellen schaffen. Es wurden 11.983 Frauen durch die Fürsorgerinnen einvernommen, davon waren 2543 außereheliche Geburtsfälle. Der vollen Versorgung wurden 395 nach Wien zuständige und 269 auswärts wohnende Mütter zugeführt.

c) Säuglingswäscheaktion: An in Wien wohnhafte und hier heimatberechtigte bedürftige Mütter wurden 6664 Säuglingswäscheausstattungen ausgegeben. Für fremdzuständige, in Wien wohnhafte bedürftige Frauen wurden 271 halbe Wäschepakete an die Bezirksjugendämter übermittelt.

d) Mutterberatung: Im Jahre 1938 bestanden 33 städtische Mutterberatungsstellen mit einer in den Wintermonaten betriebenen Zweigstelle. Dazu kamen ab 15. Oktober 1938 durch die Schaffung von Groß-Wien 38 früher vom niederösterreichischen Landesjugendamt geführte Mutterberatungsstellen. Am Ende des Berichtsjahres waren zusammen 72 Mutterberatungsstellen in Betrieb.

Nach dem Ausscheiden der nichtarischen Ärzte wurden von den 33 Stellen der nebenamtlich arbeitenden Jugendärzte im alten Gemeindegebiet 14 neu besetzt. In Wien-Land arbeiten in den erwähnten 38 Mutterberatungsstellen 35 meist nebenberuflich beschäftigte Gemeindeärzte. In 5600 Beratungszeiten im alten und 190 Beratungszeiten im neuen Wiener Gemeindegebiet wurden 152.493 bezw. 3146 Untersuchungen an Kindern durchgeführt. Außerdem wurden mit 9 Höhensonnen 16.982 Bestrahlungen von Säuglingen und Kleinkindern vorgenommen.

e) Frischmilchaktion für Kinder Arbeitsloser: Im Berichtsjahr erhielten nach Wien zuständige Kinder Arbeitsloser und solche Personen, deren Einkommen das Höchstmaß der Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigt, bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres Anweisungen auf 1/2 Liter Milch täglich. Insgesamt wurden dabei 13.168 Kinder beteilt. Die Zahl der ausgegebenen Milchanweisungen auf je 1/2 Liter betrugen 626.475.

f) Kinderausspeisung: In den Kindergärten (90 Anstalten mit 183 Abteilungen) wurden an 3323 Kinder 1,010.041 Portionen Mittagessen und an 4717 Kinder 1,429.176 Portionen Frühstück (Kakao) ausgegeben.

In 51 Speisestellen der Großhorte und Jugendheime wurden 539.553 Portionen Mittagessen an 1775 Kinder und 659.597 Portionen Kakao und 1/12 Laib Brot an 2500 Kinder ausgegeben.

In 64 Speisestellen für Schulpflichtige (täglich durchschnittlich 4379 Kinder) wurden 1,331.303 Portionen Mittagessen ausgegeben.

Die Gesamtkosten dieser Kinderausspeisung stellten sich auf RM 1,037.732.—.

g) Fürsorge in den Kindergärten und Schulen: Der Verbindungsdienst der Bezirksjugendämter zu den städtischen Kindergärten und zu den Schulen (Volks-, Haupt- und Sonderschulen) bestand wie bisher auch im Verwaltungsjahr in der Teilnahme der Schulfürsorgerin (Sprengelfürsorgerin) an den schulärztlichen Sprechstunden (einmal wöchentlich). Die Beobachtungen und Anordnungen des Arztes wurden an das Elternhaus weitergegeben und deren Durchführung überwacht. Im allgemeinen bemühte sich das Jugendamt, die notwendige Zusammenarbeit mit der Schule noch weiter zu vertiefen.

h) Erziehungsberatung: Wie in den Vorjahren hielt der Erziehungsberater des städtischen Jugendamtes auch im Jahre 1938 in jedem der 14 Bezirksjugendämter im 14tägigen Turnus je nach der Größe des Amtes zwei bis vier Erziehungsberatungsstunden ab.

Weiter hielt weisungsgemäß an jedem Bezirksjugendamt die Fachfürsorgerin für Erziehungsberatung auch in den Wochen, in denen der Erziehungsberater nicht in das Amt kam, und zwar am gleichen Wochentag und zur selben Stunde wie dieser, eine Erziehungsberatung ab, in der sie vor allem leichtere Fälle selbständig erledigte und schwierigere Fälle sowie alle solchen Fälle, in denen eine Anstaltsunterbringung in Erwägung stand, so weit vorbereitete, daß dem Erziehungsberater die zur Beurteilung nötigen Grundlagen vorgelegt werden konnten.

Dringende Fälle konnten dem Erziehungsberater an jedem Montag und Donnerstag vormittags in der Mag. Abt. 14 vorgestellt werden. An den Donnerstagnachmittagen wurden weiter von ihm alle in die Kinderübernahmsstelle überstellten Kinder begutachtet und im Einvernehmen mit dem Leiter der Kinderübernahmsstelle und der Anstaltsärztin für die Abgabe in eine Pflegestelle, eine Erziehungsanstalt oder zur Beobachtung im Zentralkinderheim bestimmt; desgleichen wurden ihnen jene Jugendlichen, die im Stande der Kinderübernahmsstelle waren und in Lehre, Heim oder Pflegestelle Erziehungsschwierigkeiten boten, zur Begutachtung vorgestellt.

Die dem Zentralkinderheim zur Beobachtung überwiesenen Kinder wurden nach Abschluß der Beobachtung unter Vorlage des dortigen Beobachtungsergebnisses an Montagnachmittagen neuerlich dem Erziehungsberater zwecks endgültiger Antragstellung auf Zuweisung an die entsprechende Anstalt vorgestellt.

Durch die Schaffung von Groß-Wien und die dadurch zu gewärtigende Mehrleistung in der Erziehungsberatung war die Einstellung einer weiteren Erziehungsberaterin notwendig, so daß der Stand der Erziehungsberater mit Ende des Jahres zwei betrug.

Nach den statistischen Ausweisen der einzelnen Bezirksjugendämter und Wohlfahrtsämter wurden im Berichtsjahr 975 Kinder erstmalig vorgestellt. Von diesen waren 615 männlichen und 360 weiblichen Geschlechtes. 708 waren schulpflichtig, 32 vorschulpflichtig und 235 bereits schulmündig.

Nach den abschließenden Befunden lag bei 80% der vorgestellten Kinder gemeinschaftswidriges (dissoziales) Verhalten, bei 15% Entwicklungsstörungen ohne gemeinschaftswidriges Verhalten vor, 2% hatten keine besonderen abwegigen Erscheinungen und 3% wurden nicht abschließend beurteilt.

i) Geld- und Sachbeihilfen: Jede Sprengelfürsorgerin verfügte im Berichtsjahr über einen Kredit von RM 200.— bis RM 266.67, je nach Größe des Sprengels, für kleinere Geld- und Sachbeihilfen in Fällen augenblicklich eingetretener Bedürftigkeit. Den Sprengelfürsorgerinnen in den Wohlfahrtsämtern der eingemeindeten Gebiete wurde ein Kredit von RM 50.— pro Sprengel für die angeführten Fälle zur Verfügung gestellt. Außerdem hat jeder Bezirksjugendamtsleiter für solche Fälle einen zusätzlichen Kredit von RM 20.— pro Fürsorgesprengel seines Amtes zur Verfügung.

Die Verbindungsfürsorgerinnen in den Entbindungsanstalten hatten einen nach der Größe der Anstalt abgestuften Kredit zur Ausgabe der unumgänglich notwendigen Säuglingsbekleidungssorten an Parteien, die einen Anspruch auf das Säuglingswäschepaket nicht erheben konnten.

Die Sachbeihilfen wurden auf Anweisung der Sprengelfürsorgerinnen aus den Beständen des Zentralmagazins an bedürftige Kinder der Bezirksjugendämter ausgegeben.

k) Familienschutz und Familienfürsorge: Es werden an würdige Familien im Sinne der in der Ostmark neu eingeführten Richtlinien über die Behandlung kinderreicher Familien zusätzliche Unterstützungen gegeben, die außerhalb des Rahmens der Fürsorgepflichtverordnung fallen.

So wurden an 1641 Familien für Kleider, Wäsche, Schuhe, Zinszuschüsse, Tilgung von Schulden, an Geldbeihilfen und anderweitigen Beihilfen, für Bettwäsche, Einrichtungsgegenstände und auch für Lebensmittelanweisungen ein Betrag von RM 155.061.77 verausgabt.

Insgesamt wurden 4719 Ansuchen um einmalige Kinderbeihilfen eingebracht, wovon 307 zurückgezogen, 620 abgelehnt, 35 an andere Behörden abgetreten und 3757 mit Antragstellung an die zuständigen Finanzämter weitergeleitet wurden.

l) Fürsorgefahrscheine: Für Kinder, welche Tagesheimstätten, Bäder, Sportplätze oder Jugendhorte besuchen, sowie für jene, welche ambulatorische Spitalsbehandlung benötigten, wurden Fürsorgefahrscheine ausgegeben. Im abgelaufenen Berichtsjahr wurden 151.280 Fürsorgefahrscheine verbraucht.

3. Geschlossene Fürsorge.

Die Zahl der privaten Anstalten, in denen Kinder dauernd untergebracht wurden, hat sich im Berichtsjahr wegen der Auflösung einer Reihe konfessioneller Anstalten von 64 auf 46 vermindert. Mit Ende 1938 standen 7757 gegenüber 8657 Kinder des Vorjahres in geschlossener Fürsorge, und zwar:

bei den Pflegeparteien in Wien	1810
„ „ „ auf dem Lande	2794
in städtischen Anstalten	1160
„ privaten „	1993
zusammen	7757

An die in geschlossener Fürsorge gestandenen Kinder wurden im Berichtsjahr 11.919 Anweisungen für Bekleidungen ausgegeben, und zwar:

für Knaben	6.734
„ Mädchen	5.185
	11.919

Für in Anstalten untergebrachte 392 Kinder wurden RM 38.923.53 an Verpflegskostenzuschüssen von der Stadt Wien ausgegeben.

Durch das Pflegestellenreferat wurden 880 ländliche Pflegestellen, in denen bereits magistratische Pflegekinder untergebracht waren, überprüft. 30 neue Pflegestellen wurden begutachtet und in 325 Fällen wurden Überprüfungen bei den Kindesangehörigen in Wien durchgeführt. Im Berichtsjahr konnte wieder eine beträchtliche Vermehrung der Landpflegestellen erzielt werden.

4. Krankenhausfürsorge.

Im Arbeitsjahr 1938 wurde wie im Jahre 1937 in zehn Spitälern (Kinderspitäler und Kinderabteilungen in Spitälern) der Verbindungsdienst von Hauptfürsorgerinnen durchgeführt.

Diesen wurden von den einzelnen Spitälern 554 Fälle zur Erledigung überwiesen. Überweisungsgrund war in diesen 554 Fällen:

In	54	Fällen Erholungsfürsorge,
„	83	„ Heilstättenunterbringung,
„	66	„ zur gesundheitlichen Überwachung,
„	194	„ Versorgungsschwierigkeit,
„	76	„ Notstand,
„	38	„ Erziehungsschwierigkeiten,
„	43	„ Verwahrlosung,
	554	Fälle.

Die Spitalsfürsorgerin hat in jedem Spital ihre festgesetzten Sprechstunden, in denen sie die ihr bekannt werdenden Fälle der Behandlung zuführt.

Sollten in Spitälern auch Patienten unter 18 Jahren sein, so ist deren Befürsorgung vorgesehen. Fallweise wird die Spitalsfürsorgerin auch von Erwachsenen zu Rate gezogen.

5. Betriebsführung der Kindergärten und Horte (Jugendheime).

Zu Beginn des Jahres 1938 verwaltete das Jugendamt 67 Kindergärten mit 163 Abteilungen, 8 Horte mit 37 Abteilungen und 34 Jugendheime mit 93 Kindergartenabteilungen und 68 Hortabteilungen. Durch die Schaffung von Groß-Wien wurde eine Reihe ehemaliger niederösterreichischer Landes-Kindergärten und -Horte von der Stadt Wien übernommen. Außerdem ist durch den Wegfall der konfessionellen Kindergärten in Wien und in den eingemeindeten Gebieten der Andrang von Kindern in die städtischen Anstalten größer geworden. Es mußten daher auch im Gebiet von Alt-Wien Neueröffnungen von Kindergarten- und Hortabteilungen sowie in einigen Fällen auch Übernahmen ehemaliger Privatkindergärten durchgeführt werden. Am Ende des Verwaltungsjahres standen in Verwaltung des Jugendamtes 90 Kindergärten mit 183 Kindergartenabteilungen, 9 Horte mit 40 Abteilungen und 42 Jugendheime mit 113 Kindergarten- und 88 Hortabteilungen. Zusammen also 141 Anstalten mit 296 Kindergarten- und 128 Hortabteilungen.

Das ergibt eine Vermehrung gegenüber dem Vorjahr um 23 Kindergärten mit 20 Abteilungen, 1 Hort mit 3 Abteilungen und 8 Jugendheimen mit 20 Kindergarten- und 20 Hortabteilungen.

Der Personalstand betrug:	1. Jänner 1938	31. Dezember 1938
Pädagogische Inspektoren(innen)	3	5
Kindergärtnerinnen	483	560
Horterzieher(innen) hauptberuflich	29	36
„ nebenberuflich	3	—
Lehrpersonen	1	—
Kinderwärterinnen	88	85
Hausarbeiter	16	23
Hausarbeiterinnen	120	151
Hausgehilfen(innen)	12	12
	755	872

Die Kindergartenabteilungen wurden nach Altersstufen geführt. Außer den normalen Kindergartenabteilungen standen drei Abteilungen für anormale Kinder in Betrieb. Diese drei Abteilungen werden von Kindern aller Bezirke Wiens besucht und es erfolgt dort bereits deren Vorbereitung für die in Betracht kommenden Sonderschulen. Der Großteil der Anstalten sind Volkskindergärten, in denen die Kinder von 7 bis 18 Uhr untergebracht sind. Die Kinder erhalten Mittagsausspeisung und Jause, für welche die Eltern nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse teils einen Beitrag leisten, teils von einer Beitragsleistung befreit sind.

Der Kostenaufwand für private Horte und Kindergärten sowie für Tagesheime belief sich im Jahre 1939 auf RM 286.847.—.

6. Erholungsfürsorge.

710 Kinder wurden den Erholungsheimen und 325 Kinder der Sommererholungsstätte Girzenberg durch je 30 Tage zugeführt, wofür RM 49.330 von der Stadt Wien ausgegeben wurden. Außerdem hat die Stadt Wien einen Betrag von RM 133.330.— den Jugendorganisationen in Form von Zuschüssen zur Durchführung ihres Erholungswerkes zugewendet. Das ehemalige Wiener Jugendhilfswerk wurde mit Ende 1938 liquidiert.

7. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung der schulentlassenen Mündel.

Lehrstellenvermittlung

Lehrstellen	vorgemerkt Knaben	vorgemerkt Mädchen	vorgemerkt zusammen	vermittelt Knaben	vermittelt Mädchen	vermittelt zusammen
Gewerbliche	102	57	159	44	17	61
Kaufmännische	8	31	39	6	10	16
Zusammen	110	88	198	50	27	77

30 Knaben und 13 Mädchen konnten selbst Lehrstellen in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben finden. Der übrige Teil der Vorgemerkten wurde zum Fortbesuch von Fachschulen veranlaßt.

8. Lehrlingsfürsorge.

Dem Lehrlingsfürsorgereferenten obliegt die Überwachung der in städtischer Pflege befindlichen und in Lehrstellen untergebrachten Jugendlichen.

Dank der besseren Wirtschaftslage war es möglich, die Zahl der Lehrlinge von durchschnittlich 400 im Berichtsjahr 1937 auf durchschnittlich 500 im Jahre 1938 zu erhöhen.

Am 31. Dezember 1938 befanden sich

406 Lehrlinge und 27 Lehrmädchen in Wien,
51 Lehrlinge auf dem Lande und
15 Gartenbauschüler

in Obhut des Lehrlingsreferenten. Freigesprochen wurden im Berichtsjahr 109 Lehrlinge.

Die Lehr- und Pflegestellen (Heime und Pflegeparteien) werden regelmäßig besucht, um eine klaglose Beendigung der Lehrzeit sicherzustellen. Es sind hiezu zirka 90 Lehrstellenüberprüfungen im Monat erforderlich, weil es sich bei diesen befürsorgten Jugendlichen zum größten Teil um wegen Verwahrlosungsgefahr, Schwererziehbarkeit und dergleichen überstellte Personen handelte. Daher ist neben der Einflußnahme auf den Minderjährigen eine ständige Verbindung zum Berufsberatungsamt, zur Deutschen Arbeitsfront, zu den Zünften, zur Berufsschule und zu verschiedenen anderen Ämtern notwendig, wozu auch zirka 20 Besuche monatlich gemacht werden müssen. Von den Bezirksjugendämtern wurden 642 Mündellehrverträge überprüft.

9. Ziehkinderaufsicht.

Von den 65 privaten Anstalten, die der Ziehkinderaufsicht der Mag. Abt. 14 im Jahre 1938 unterstanden, wurden im Berichtsjahr vom Arzt und der Fürsorgerin gemeinsam insgesamt 48 Anstalten besucht und rund 1680 Kinder unter 14 Jahren ärztlich untersucht. Der Gesundheitszustand der Kinder war durchweg als gut oder sogar als sehr gut zu bezeichnen.

Außerdem unterstanden rund 26.500 Wiener Kinder, davon 21.179 im Alt-Wiener Gemeindegebiet und 5325 Kinder in den neu eingemeindeten Gebieten der Ziehkinderaufsicht der Bezirksjugendämter oder Wohlfahrtsämter. Auch diese Kinder wurden fallweise ärztlich untersucht.

10. Überwachung der Kinderarbeit.

Die Überwachung der Kinderarbeit führte im Jahre 1938 zu keiner nennenswerten Tätigkeit, da die bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen eine Verwendung der Kinder in Betrieben ausschlossen und gelegentlich vorgekommene Mißstände sofort einvernehmlich abgestellt werden konnten.

11. Soziale Frauenschule der Stadt Wien.

Schon in den ersten Monaten nach der Eingliederung der Ostmark in das Deutsche Reich wurde die Wiedereröffnung der 1917 bis 1932 von der Stadt Wien geführten städtischen Akademie für soziale Verwaltung erwogen. Bestimmend hiefür war, daß durch die Schließung der vereinigten Fachkurse für Volkspflege und den Entzug des Öffentlichkeitsrechtes der privaten Frauenschulen überhaupt keine entsprechende Ausbildungsanstalt für soziale Frauenberufe mehr vorhanden war. Es ergab sich daher die dringende Notwendigkeit, einen geeigneten Ersatz zu schaffen und eine im nationalsozialistischen Sinne geführte Ausbildungsstätte für Fürsorgerinnen einzurichten.

Die Neugestaltung und der Ausbau der öffentlichen Fürsorge der Stadt Wien bedingte auch einen vermehrten Bedarf an fachlich ausgebildeten Fürsorgerinnen. Aus diesen Gründen wurde noch im Oktober 1938 die „Soziale Frauenschule der Stadt Wien" eröffnet, die sich in der Galileigasse im 9. Bez. befindet.

Die für das erste Schuljahr recht ansehnliche Zahl der Aufnahmsbewerberinnen bewies auch, daß die Eröffnung dieser Schule einem dringenden Bedürfnis der weiblichen Jugend Rechnung trug.

Die Lehrkräfte wurden aus den Reihen des Wohlfahrtsamtes der Stadt Wien und aus besonders geeigneten Fachlehrkräften, die die Gauleitung der NSDAP. und der Stadtschulrat in Wien bestimmt hatten, beigestellt. Die Schule wird in zwei Jahrgängen geführt, wovon auf den ersten Jahrgang 25 und auf den zweiten Jahrgang 59 Schülerinnen entfielen. Außerdem haben am Nachmittag 270 bereits angestellte Fürsorgerinnen einen Fortbildungskurs besucht. Die Zahl der Lehrkräfte betrug 18.

Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien

Zu Beginn des Jahres 1938 standen unter der Verwaltung der Mag. Abt. 16 folgende städtische Wohlfahrtsanstalten:

Versorgungsheim Lainz,
Bürger-Versorgungshaus,
Versorgungsheim Baumgarten,
Versorgungshaus Meldemannstraße,
Versorgungshaus Leopoldstadt,
Versorgungshaus Rochusgasse,
Versorgungshaus Martinstraße,
Versorgungshaus Liesing,
Versorgungshaus Mauerbach,
Versorgungshaus St. Andrä a. d. Tr.,
Krankenhaus Lainz,
Lungenheilstätte Baumgartnerhöhe,
Heilanstalt Spinnerin am Kreuz,
Karolinen-Kinderspital der Stadt Wien,
Kinder-Heilanstalt Bad Hall,
Kinder-Heilanstalt Sulzbach bei Ischl,
Kinder-Heilanstalt San Pelagio in Rovigno, Italien,
Erholungsstätte für Leichtlungenkranke beim Krankenhaus Lainz,
Erholungsstätte für Leichtlungenkranke Schloß Bellevue, Himmelstraße,
Erholungsstätte für Leichtlungenkranke Kreuzwiese,
Erholungsstätte für Kinder in Lussingrande, Italien.

Die Schaffung von Groß-Wien brachte der Mag. Abt. 16 mehrere neue Wohlfahrtsanstalten. Es sind dies die beiden Krankenhäuser in Mödling und in Klosterneuburg, die ehemaligen Bezirksaltersheime in Groß-Enzersdorf, Himberg, Mödling, Rodaun und Perchtoldsdorf mit den beiden Ortsaltersheimen in Mauer und Kaltenleutgeben sowie die Hyrtlsche Waisenanstalt in Mödling. Zu diesen infolge der Eingemeindung zugewachsenen Wohlfahrtsanstalten kamen dann noch jene Privatanstalten, die nach der Einweisungsverfügung des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände in das Eigentum der Stadt Wien eingewiesen und durch die Mag. Abt. 16 in die Verwaltung der Stadt Wien übernommen wurden.

Es waren dies bis Ende 1938 folgende Anstalten:

Allgemeine Poliklinik, Wien IX, Mariannengasse 10.
Mariahilfer Ambulatorium und Spital, Wien VI, Sandwirtgasse 3—5.
Herz-Station, Wien IX, Pelikangasse 16—18.
Krankenanstalt „Confraternität", Wien VIII, Skodagasse 32, mit dem Rekonvaleszentenheim, Wien XIX, Khevenhüllerstraße 18.
St.-Josef-Kinderspital, Wien IV, Kolschitzkygasse 9.
C.-Canning-Child-Spital, Wien IX, Pelikangasse 15.
Wöchnerinnenheim „Lucina", Wien X, Knöllgasse 20—24.

In personalpolitischer Hinsicht ist zu erwähnen, daß die Leiterstellen in den einzelnen Wohlfahrtsanstalten umbesetzt wurden und daß im Sinne der Berufsbeamten-Verordnung die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen hinsichtlich des Anstaltspersonals veranlaßt und schließlich die Änderung des Dienstrechtes und der Besoldung des gesamten Personals der Wohlfahrtsanstalten in die Wege geleitet wurde.

In den einzelnen Anstalten wurden für die Gefolgschaft eigene Räume eingerichtet und zur Durchführung der sportlichen Betätigung Sportanlagen geschaffen. In sämtlichen Anstalten wurden auch die neuen Vorschriften hinsichtlich der Kontingentwirtschaft und der Ernährungswirtschaft und schließlich auch

der Abfallsverwertung durchgeführt. Auch wurden in sämtlichen Anstalten die vorhandenen Büchereien für die Pfleglinge gesichtet, Altes und Unbrauchbares ausgeschieden und neue Werke des nationalsozialistischen Schrifttums angeschafft. In sämtlichen Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien wurden nach Möglichkeit die jüdischen Pfleglinge entfernt oder von den übrigen Pfleglingen getrennt in eigenen Räumen gesondert untergebracht.

Versorgungshäuser

Im Versorgungsheim Lainz wurde im Berichtsjahr die 5. Station der VI. medizinischen Abteilung mit 77 Betten in Betrieb gesetzt. Die in der Anstalt untergebrachten jüdischen Pfleglinge wurden in eigenen Zimmern zusammengelegt. In der Anstalt wurden im September 1938 16 sudetendeutsche Flüchtlinge beherbergt.

Im Pavillon XIX wurde die Ortsgruppe Neu-Lainz der NSDAP. mit ihren Gliederungen untergebracht.

Die Gesamtzahl der Verpflegstage im Berichtsjahr betrug 1,798.346, davon entfielen auf die Krankenheime 1,230.708.

Im Versorgungshaus Baumgarten wurde ein Gemeinschaftsraum geschaffen, der zugleich auch Speiseraum für die Gefolgschaft des Versorgungshauses und des Zentralmagazins ist. Der bisherige Pavillon VI, der für Beamtenwohnungen in Verwendung stand, wurde zur Unterbringung der neugeschaffenen Bezirkshauptmannschaft Penzing verwendet.

Dem Versorgungshaus Liesing wurden das ehemalige Bezirksaltersheim in Rodaun und das Bezirksaltersheim Perchtoldsdorf mit den beiden Ortsaltersheimen in Mauer und Kaltenleutgeben angegliedert. Die im Bezirksaltersheim Perchtoldsdorf untergebrachten Versorgungshauspfleglinge wurden aber mit Rücksicht auf den geringen Belag des Hauses aus dieser Anstalt abgezogen und in den beiden Versorgungshäusern Rodaun und Liesing untergebracht. Das Haus wurde sodann der Mag. Abt. 21 in die Verwaltung übergeben.

Jugendfürsorgeanstalten

Im Zentralkinderheim wurde für die Angestellten des Kesselhauses das Bad erweitert und ausgestaltet; außerdem wurde für die Angestellten des Küchenbetriebes im Wirtschaftsgebäude ein Bad eingerichtet. Der Festraum der Anstalt wurde völlig neu hergerichtet. Für Gefolgschaft und Pfleglinge wurden Rundfunkgeräte angeschafft.

Im Waisenhaus Hohe Warte wurde der Großteil der Zöglinge, und zwar 160 Knaben und 40 Mädchen, in die Jugendgliederungen der Partei, HJ. und BDM. sowie DJ. und JM., eingegliedert. Anläßlich des 30jährigen Bestandes der Anstalt fand eine Gedenkfeier statt.

In der Erziehungsanstalt Eggenburg wurden am 31. August 1938 die Pavillons 4 und 5 der neuen Anstalt der Wehrmacht zur Unterbringung von Mannschaften überlassen. Im September 1938 wurden sodann die in der Anstalt bisher untergebrachten Schulkinder aus der Anstalt abgezogen und anderweitig untergebracht. Ebenso mußten vorübergehend die Jugendlichen dieser Anstalt in der Landeserziehungsanstalt in Korneuburg untergebracht werden. Ende Oktober 1938 wurde die gesamte neue Anstalt der Wehrmacht pachtweise überlassen. Anfang November 1938 kehrten sodann die Jugendlichen von Korneuburg in die alte Anstalt zurück.

Krankenanstalten

Im Krankenhaus Lainz wurde mit 31. Oktober 1938 der ehemalige Primar der urologischen Abteilung, Dr. Friedrich Kroiß, zum Direktor dieses Krankenhauses bestellt. Nach dem Umbruch hatte kommissarisch die Leitung der Anstalt der Vorstand der chirurgischen Abteilung, Prof. Dr. L. Schönbauer, geführt.

Die Aufnahmen von Patienten haben gegen das Jahr 1937 wesentlich zugenommen.

Im Jahre 1937 waren insgesamt 13.425 Aufnahmen, während im Jahre 1938 14.996 Aufnahmen stattgefunden haben.

Die Geburten sind von 271 im Jahre 1937 auf 484 im Jahre 1938 gestiegen.

Im Mautner-Markhoffschen Kinderspital wurde ein Ambulatorium für hautkranke Kinder errichtet.

Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke

In der Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof wurde der Betrieb der Anstalt durch die Belegung der für den Irrenanstaltsbetrieb adaptierten Pavillons 31 und 33 der angrenzenden Lungenheilstätte Baumgartnerhöhe erweitert.

Zur Erweiterung des Betriebes wurde auch noch mit der Adaptierung der Pavillons 32 und 34 in der angrenzenden Lungenheilstätte Baumgartnerhöhe begonnen.

Im Herbst des Berichtsjahres wurde der Pavillon 14 gänzlich mit Juden belegt. Die restlichen jüdischen Pfleglinge wurden, soweit dies vom ärztlichen und speziell psychischen Standpunkt möglich ist, stockwerk- und zimmerweise zusammengefaßt.

Für die Angestellten der Wäscherei wurde eine eigene Badeanlage hergestellt.

In der Heil- und Pflegeanstalt Ybbs a. d. Donau wurde in der Zeit vom 13. bis 22. März und Anfang Oktober 1938 Militär einquartiert.

Durch die Adaptierung des aufgelassenen Eishauses in der ehemaligen Versorgungsanstalt wurde eine neue Pfleglingswerkstätte geschaffen. Ein neuer Dampfdesinfektor wurde aufgestellt, der auch für die Formalindesinfektion geeignet ist.

Städtische Herbergen für Obdachlose

In den städtischen Herbergen für Obdachlose hat sich der Umbruch in ganz besonderer Weise ausgewirkt; während bis dorthin der Stand der Obdachlosen von Jahr zu Jahr anstieg und mit Ende März einen ungefähren Stand von 2986 Personen aufwies, ist seither der Stand in der Anstalt ständig gefallen und bis Ende Dezember des Jahres 1938 auf insgesamt 1368 Personen heruntergegangen.

Während der Sudetenkrise (in der Zeit vom 28. Mai bis 31. Dezember 1938) wurden in den städtischen Herbergen von den Flüchtlingen

Männer	7.697
Frauen	1.275
Kinder	1.297
zusammen	10.269 Personen

aufgenommen und an 55.442 Verpflegstagen verköstigt.

Zentralmagazin des Wohlfahrtsamtes

Zur Zeit des Umbruches und der sudetendeutschen Krise wurden an Militär- und Parteiformationen aus den Lagerständen leihweise Mobilien und Decken abgegeben. In der Zeit vom 13. bis 29. August 1938 war in drei Magazinsräumen eine Militärsanitätsschule untergebracht.

Durch die Schaffung Groß-Wiens sind 35 Kindergärten und Horte, 37 Spitäler oder Versorgungshäuser, Tuberkulose-Fürsorgestellen und Mutterberatungsstellen zugewachsen, welche durch das Zentralmagazin mit Mobilien, Matratzen, Gebrauchs- und Beschäftigungsmaterial sowie Drucksorten und dergleichen zu versorgen sind.

Invalidenfürsorge

Über die Tätigkeit der Mag. Abt. für Invalidenfürsorge war kein ausführlicher Bericht zu erlangen, weil diese Abteilung zu jener Zeit, als die Verwaltungsberichte über das Jahr 1938 abzufassen waren, bereits aufgelöst war und ihre Geschäfte von den staatlichen Versorgungsämtern übernommen waren. Nur über die Stellenvermittlung für Kriegsbeschädigte wurden vom Versorgungsamt II folgende Angaben mitgeteilt:

	Stellengesuche	Offene Stellen
Anfang 1938	2315	49
Zuwachs	3469	3415
Abfall	4763	3337
Ende 1938	1021	127
Zuweisungen	9390	
Besetzte freie Stellen	2713	

(Die gesamte Statistik der Kriegsbeschädigtenfürsorge wolle dem Statistischen Jahrbuch entnommen werden.)

Verpflegskosten

Ende 1938 waren der Mag. Abt. 18 185 und der Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung III e 32 Angestellte und 1 Pfleglingsschreiber zur Dienstleistung zugeteilt.

Insgesamt wurden rund 700.000 Einlaufstücke verzeichnet.

Für 40.421 in den städtischen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten verpflegte Personen sind 2,833.034 Verpflegstage aufgelaufen. Die Verpflegsgebühren betrugen nach den jeweils gültigen Gebührenansätzen RM 10,125.302.62 (im Jahre 1937 RM 10,047.346.20).

Hievon wurden RM 2,606.370.14 als einbringlich zur Gebühr gestellt (im Jahre 1937 RM 2,696.805.36).

Die einbringlichen Verpflegsgebühren setzen sich aus den Zahlungen der Krankenkassen, den Rückersätzen der Selbstzahler, der ehemaligen Bundesländer, der Heimatgemeinden usw. und schließlich aus dem aus Staatsmitteln zu ersetzenden Betrag für die Verpflegungen von Ausländern an den Krankenanstalten der Stadt Wien zusammen.

Die Differenzen auf die Vollgebühren gehen zu Lasten der eigenen Gelder.

Die mit 1. Oktober 1938 in Kraft getretenen fürsorgerechtlichen Bestimmungen konnten sich bis zum Ende des Jahres 1938 noch nicht auswirken.

Im Jahre 1938 wurden 404 Mahnklagen eingebracht (1937 989).

Fremde Heilanstalten

In fremden Heilanstalten wurden an Verpflegskosten für arme, nach Wien zuständige Personen aus eigenen Geldern verausgabt:

1. Krankenanstalten.

Für Verpflegungen von 44.301 Personen in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten einschließlich des Wiener Allgemeinen Krankenhauses, im Deutschen-Roten-Kreuz-Kinderspital (ehemals St.-Anna-Kinderspital), im Gottfried-von-Preyerschen-Kinderspital und in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten der ehemaligen österreichischen Länder für 995.625 Verpflegstage RM 5,325.976.89 (im Jahre 1937 RM 6,303.493.95).

Für Verpflegungen von 621 Personen in nicht öffentlichen Krankenanstalten (Orthopädisches Spital, Wöchnerinnenheim Lucina, Wien X, und sonstigen nichtöffentlichen Krankenanstalten in der Ostmark), für 8404 Verpflegstage RM 29.951.82 (1937 RM 27.598.01).

2. Irrenanstalten, Heilstätten und Kuranstalten.

Für Verpflegungen von 1468 Personen in fremden Irrenanstalten und in den folgenden fremden Heilstätten und Kuranstalten: Pflegeheim Bellevue, Volksheilstätte Grimmenstein, Heilanstalt Alland, Heilstätte der Angestelltenversicherungsanstalt Grimmenstein, Heilanstalt Strengberg, Landschaftliches Krankenhaus Bad Hall, Wohltätigkeitshaus Baden und sonstigen Heilstätten sind 135.332 Verpflegstage aufgelaufen und beträgt der Verpflegskostenersatz an diese Anstalten RM 522.852.08 (1937 RM 533.451.51).

Ferner wurden für 135 Lupuskranke für 16.822 Verpflegstage RM 67.288.— und für 104 ambulatorisch behandelte Lupuskranke RM 69.303.61 (1937 RM 63.449.07) aus eigenen Geldern der Stadt Wien aufgewendet.

Seit Juni 1938 hat die Stadt Wien zu den Heilverschickungen der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV.) Kostenbeiträge von zusammen RM 7880.— geleistet.

Aus den Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke wurden im Jahre 1938 29 Ausländer der Pflege des Heimatlandes überstellt.

Von dem Ausgabebetrag für fremde öffentliche Anstalten wurden für Verpflegungen im Preyerschen Kinderspital von Parteien, Krankenkassen, fremden Landesfonds und anderen RM 42.433.12 (1937 RM 52.418.11), für andere fremde Krankenanstalten RM 3368.62 hereingebracht.

Von den unter 2. angeführten Ausgabebeträgen wurden für

fremde Irrenanstalten	RM 22.295.66	1937: RM 25.610.35
fremde Tuberkulose- und sonstige Heilstätten .	RM 19.238.19	1937: RM 17.424.13
Lupusheilstätte	RM 173.79	1937: RM 308.53

hereingebracht.

Eigene Versorgungsanstalten der Stadt Wien

In den eigenen Versorgungsanstalten der Stadt Wien, Versorgungsheim Lainz, Versorgungshäuser Baumgarten, Meldemannstraße mit Rochusgasse und Am Werd, Liesing, Mauerbach und St. Andrä an der Traisen, betragen die aufgelaufenen Verpflegsgebühren für 13.764 Personen (1937 14.588 Personen) mit 2,843.731 Verpflegstagen RM 7,592.761.77 nach den gültigen Gebührensätzen (1937 RM 7,708.154.67).

Hievon wurden im Berichtsjahr von Parteien, fremden Heimatgemeinden und Krankenkassen RM 608.481.41, das sind 8,2%, eingebracht (1937 RM 567.237.71, das sind 7,3%).

Fremde Fürsorgeanstalten

In fremden Versorgungshäusern, Altersheimen, Siechenanstalten, Blinden- und sonstigen Fürsorgeanstalten wurden für 503 erwachsene Pfleglinge für 181.317 Verpflegstage RM 289.965.91 verausgabt (1937 für 656 Pfleglinge RM 326.973.90).

Hievon wurden im Berichtsjahr von Parteien RM 8455.09 hereingebracht (1937 RM 12.828.42).

Kranken- und Leichenbeförderungsgebühren

Im Jahre 1938 wurden 48.619 Transporte mit einer Vorschreibungssumme von RM 578.462.59 durchgeführt (1937 49.719 Transporte mit RM 600.552.89).

Hievon entfielen auf	1938	1937
Krankenkassentransporte	19.120	17.628
Infektionstransporte	6.651	8.191
Leichentransporte	3.406	2.799
Sonstige Krankentransporte	19.442	21.101

Von der Gesamtsumme der aufgelaufenen Gebühren wurden RM 316.532.43, das sind 54,7%, hereingebracht; im Jahre 1937 RM 332.194.26, das sind 55,2%.

Uneinbringliche Ausländerverpflegskosten

Die in Evidenz geführten uneinbringlichen Ausländerverpflegskosten in Irren- und Versorgungsanstalten betrugen 1938 RM 107.403.73 (1937 RM 116.316.11).

Der Gesamtrückstand beträgt mit Ende 1938 RM 3,238.039.76.

Erhebungsdienst

Von den Erhebungsbeamten wurden im Jahre 1938 83.104 Akten, ohne Miteinrechnung der sogenannten Girostücke, behandelt und RM 53.295.34 eingehoben.

Referat Jugendfürsorgeanstalten

Im Jahre 1938 sind 1827 Fälle neu zugewachsen. Der Erfolg der Einbringung beläuft sich 1938 auf RM 144.440.81 (1937 RM 159.973.65).